

§ 5 GasPrAnpV — Kosten und Erlöse

Gaspreisanpassungsverordnung

Historische Fassung: Stand 10.08.2022 bis 05.10.2022. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Der Marktgebietsverantwortliche hat alle Kosten und alle Erlöse, die im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben dieser Verordnung entstehen, transparent, diskriminierungsfrei und für sachkundige Dritte nachvollziehbar zu ermitteln und zu dokumentieren.

(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. die Zahlungen auf Ausgleichsansprüche der Gasimporteure,
2. die Abschlagszahlungen nach § 2 Absatz 9,
3. die notwendigen Kosten des Marktgebietsverantwortlichen für die Umsetzung der Gasbeschaffungsumlage, insbesondere die Kosten für die Abrechnung,
4. die notwendigen Informationstechnikkosten des Marktgebietsverantwortlichen, insbesondere Applikationskosten und Lizenzen,
5. die notwendigen Personalkosten des Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnung,
6. die notwendigen Finanzierungskosten des Marktgebietsverantwortlichen, insbesondere Verwarentgelte auf Guthaben, Bereitstellungsprovision für Kreditlinie, Zinsen auf Inanspruchnahme der Kreditlinie und Kontoführungsgebühren,
7. die notwendigen Rechts- und Beratungskosten des Marktgebietsverantwortlichen,
8. die notwendigen Versicherungsprämien oder
9. die notwendigen Inkassokosten.

(3) Erlöse im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Zahlungen der Bilanzkreisverantwortlichen auf die Gasbeschaffungsumlage nach § 6 Absatz 1,
2. Rückzahlungen der Gasimporteure auf Abschlags- und Ausgleichszahlungen nach § 2 Absatz 7 oder Absatz 9 oder
3. sonstige Erlöse, sofern diese dem Umlagekonto zuzurechnen sind.

(4) Am Ende der Saldierungsperiode soll das Umlagekonto einschließlich der für die Saldierungsperiode noch zu erwartenden Kosten und Erlöse möglichst einen Saldo von null Euro aufweisen. Verbleibende Überschüsse und Unterdeckungen sind gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen im Verhältnis der von ihnen jeweils insgesamt geleisteten Umlagezahlungen bis einschließlich 30. September 2024, Überschüsse aus späteren Rückzahlungen der Gasimporteure nach § 2 Absatz 7 auch nach Ablauf dieser Frist, abzurechnen. Überschüsse werden im Verhältnis der von den Bilanzkreisverantwortlichen jeweils insgesamt geleisteten Zahlungen auf die Gasbeschaffungsumlage ausgezahlt. Nachforderungen werden im Verhältnis der von den Bilanzkreisverantwortlichen jeweils in der Saldierungsperiode aus dem Bilanzkreis physisch gespeisten Mengen in Rechnung gestellt.

Zitiervorschlag: § 5 GasPrAnpV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GasPrAnpV/5>